

Kölner Vorbild für die gesamte Freiburger Stadtverfassung geschlossen werden dürfe.

A. E r l e r, Das Straßburger Münster im Rechtsleben des Mittelalters, Frankfurt wissensch. Beiträge, Rechts- u. Wirtschaftsgeschichtliche Reihe Bd. 9, Frankfurt 1954, Vittorio Klostermann, 60 S., untersucht, welche Teile des Straßburger Münsters für Rechtshandlungen eingerichtet oder benutzt wurden. An den Anfang gestellt ist eine Interpretation der Symbolik der Pfeilerfiguren am doppeltürigen Südportal, die zu einer Gerichtsszene gruppiert sein sollen: die *ecclesia* überwindet die *synagoge* vor dem Weltenrichter. Die Deutung ist bestechend, aber nicht unbedenklich, besonders weil das Kontrastpaar *ecclesia-synagoge* einen *iudex* gar nicht nötig hat. Auch die als literarische Parallele vom Vf. intensiv herangezogene pseudoaugustinische *altercatio ecclesiae et synagoga* (PL 42, 1131 f.) beginnt mit einem anonymen Prolog (wie z. B. auch Petrus Damiani in der *Disceptatio synodalis* und dem *Dialogus inter iudaeum requirentem et christianum e contrario respondentem*), den erst E., um die Analogie schlüssig zu machen, an die Person eines Richters (Christus: S. 12) bindet. Überdies begegnet Christus in keinem der uns bekannten Streitgespräche zwischen *ecclesia* und *synagoge* in der Rolle des Richters (vgl. B. Blumenkranz, *Revue du Moyen Age latin* 10 [1954] 29 f., 130). Gänzlich überfordert wird die Szene mit der Deutung eines „mit Kampfstöcken“ ausgetragenen gerichtlichen Zweikampfes: Kreuz oder Kreuzfahne und fallender oder zerbrochener Aaronsstab — beides zum Duell undienliche Werkzeuge — sind die gängigen Attribute von Kirche und Synagoge. Vom Vf. erwiesen aber ist der Platz vor dem Südportal als Gerichtsstätte, die schon in der ursprünglichen Münsteranlage überdacht und vielleicht in der Mitte des 14. Jh.s mit Schranken von dem übrigen Platz abgetrennt war. Im Dominnern hat der sog. Engelspfeiler im südlichen Querschiff Bedeutung als Gerichtspfeiler; als Ort von Rechtshandlungen ist ebenfalls der Chor bezeugt. Ein vermutlich schon im 12. Jh. eingerichteter Versammlungs- und Spruchort war schließlich auch der an der Ill gelegene Bischofsgarten. — Die Studie, die ihre Thesen in eleganter Formulierung vorträgt, verdient schon wegen der Art, wie Erkenntnisse der Nachbardisziplinen verarbeitet werden, Beachtung.

H. F.

L. W a e b e r, La nomination des curés de Fribourg depuis les origines jusqu'au début du XVI^e siècle, Zs. f. Schweiz. KG. 47 (1953) 161—180. K. R.

Hans Erich F e i n e, Kirchliche Rechtsgeschichte, 1. Bd.: Die katholische Kirche, 2. Aufl., Weimar 1954, Hermann Böhlaus Nachf. XXIII u. 715 S. — Das Werk hat schon bei seinem ersten Erscheinen in dieser Zeitschrift eine eingehende Würdigung erfahren (DA. 9, 276 f.); in der neuen Auflage ist (außer einer kleinen Umstellung) an der Systematik nichts geändert und auch auf jede neue Akzentuierung verzichtet; lediglich Nachträge und Verbesserungen sind überall eingearbeitet, so daß das Werk auch weiterhin in Konkurrenz zu anderen neuen Darstellungen der kirchlichen Rechtsgeschichte seiner großen Geltung sicher sein darf.

Schafer W i l l i a m s, The Pseudo-Isidorian Problem Today, *Speculum* 29 (1954) 702—707, gibt weniger eine allgemeine Information über den augenblicklichen Stand der pseudoisidorischen Frage, als vielmehr einen persönlichen Rechenschaftsbericht über die Arbeit, die Vf. aus eigener Initiative und auf eigene Kosten schon geleistet hat oder noch leisten will. In Aussicht gestellt werden große Dinge: 1. Ein Katalog aller Pseudoisidor-Hss., der 93 Nummern umfassen (Hinschius verwertete bei seiner Edition 64 Hss.) und vor allem die von Hinschius in Umlauf gebrachten unglücklichen Datierungen ersetzen soll. 2. Eine Edition der nur noch in der Wiener Hs. 411 erhaltenen *Hispana Gallica*